

Zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 19 Abs. 2 StromGKV/GasGKV bieten wir Ihnen den Abschluss nachfolgender Abwendungsvereinbarung an.

Diese setzt sich zusammen aus einer Ratenzahlungsvereinbarung (I.) sowie einer Vorauszahlungsvereinbarung (II.) Beide Vereinbarungen können im Rahmen dieser Abwendungsvereinbarung nur gemeinsam abgeschlossen werden:

Abwendungsvereinbarung

Zwischen der

WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin

- WEMAG AG -

und

Vorname Name
Straße Hausnummer
PLZ Ort

- Kunde -

wird zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs.2 StromGKV/GasGKV betreffend das Vertragsverhältnis für:

Kundennummer:
Verbrauchsstelle: *Straße Hausnummer, PLZ Ort*

folgendes vereinbart:

I. Ratenzahlung

Der Kunde schuldet der WEMAG AG folgenden Beträge aus Energielieferungen:

Kundennummer:

offene Forderung: EUR (brutto)

Hauptforderung: EUR (brutto)

Der Kunde befindet sich mit vorstehenden Beträgen seit dem TT.MM.JJJJ in Verzug.
Die Hauptforderung wurde trotz Mahnung nicht beglichen.
Vor diesem Hintergrund wird folgendes vereinbart:

1. Die geschuldete Hauptforderung ist ab dem Eintritt des Verzugs TT.MM.JJJJ bis zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 288 BGB).
Der Gesamtbetrag aller Raten inklusive Verzugszinsen beträgt damit:
..... EUR (brutto, einschließlich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe).

2. Der Kunde erkennt den vorgenannten Gesamtbetrag der WEMAG AG an und verzichtet auf Einwendungen jeder Art zu Grund und Höhe dieser Forderung sowie auf die Einrede der Verjährung.
3. Der Kunde verpflichtet sich zur ratenweisen Zahlung von monatlich EUR (brutto) auf den unter 2. genannten Gesamtbetrag.

Die Raten sind jeweils am TT.MM. eines Monats wie folgt fällig:

- am TT.MM.JJJJ
- am TT.MM.JJJJ
- am TT.MM.JJJJ

Die Raten werden, sofern zwischen der WEMAG AG und dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart ist, per Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Ist eine SEPA-Lastschrift bisher nicht erteilt, wird der Kunde beigefügtes SEPA-Lastschriftmandat mit dieser Abwendungsvereinbarung vollständig ausgefüllt an die WEMAG AG zurücksenden.

4. Gerät der Kunde mit der Ratenzahlung in Rückstand, so wird der zu diesem Zeitpunkt offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist ohne weitere Mahnung bis spätestens zum TT. des Fälligkeitsmonats zu zahlen.
5. Bei nicht vollständiger Zahlung des Restbetrages in vorgenannter Frist ist die WEMAG AG berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des § 19 Abs. 2 StromGVV/GasGVV die Versorgung in der o.g. Verbrauchsstelle sowie ggf. in anderen Verbrauchsstellen des Kunden nach entsprechender Ankündigung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 4 StromGVV/GasGVV einzustellen.
6. Durch diese Abwendungsvereinbarung wird die Fälligkeit der vorgenannten Hauptforderung nicht berührt.

II. Vorauszahlung

Um künftig die fristgemäße und vollständige Einhaltung der Zahlungsverbindlichkeiten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis sicherzustellen und einer Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 2 StromGVV/GasGVV vorzubeugen, wird gem. § 14 Abs.1 und 3 StromGVV/GasGVV eine Vorauszahlung des laufenden Energieverbrauches nach Maßgabe der folgenden Regelungen vereinbart:

1. Zur Besicherung des laufenden Energieverbrauches verpflichtet sich der Kunde, die von ihm zu erbringenden monatlichen Abschlagszahlungen, derzeitEUR (brutto) bis auf Weiteres monatlich im Voraus zu zahlen.
2. Die monatlichen Abschläge aus vorgenanntem Vertragsverhältnis werden monatlich fällig jeweils zum 01. des Monats.

Die Raten werden, sofern zwischen der WEMAG AG und dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart ist, per Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen, siehe hierzu vorstehende Ziffer I.4.

3. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht wie vorstehend beschrieben nach, ist die WEMAG AG berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des § 19 Abs. 2 StromGVV/GasGVV die Versorgung in der o.g. Verbrauchsstelle sowie ggf. in anderen Verbrauchsstellen des Kunden nach entsprechender Ankündigung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 4 StromGVV/GasGVV einzustellen.

4. Eine Beendigung der Vorauszahlung des laufenden Energieverbrauchs kommt in Betracht, wenn der Kunde den Nachweis zukünftig vertragsgemäßer Erfüllung seiner Verbindlichkeiten beispielsweise durch entsprechende Bonitätsauskunft erbringen kann. Die Beendigung der Vorauszahlung bedarf der Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung nach Maßgabe der Regelung in Ziffer III 1. und ist frühestens mit Wirkung zum dort genannten Zeitpunkt möglich.
5. Eine Vorauszahlung nach § 14 StromGKV/GasGKV kann jedoch durch die WEMAG AG jederzeit erneut eingefordert werden, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nach Maßgabe der Regelung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

III. Gemeinsame Regelungen:

1. Diese Abwendungsvereinbarung kann als Ganzes vom Kunden mit einer Frist von einem Monat erstmals zum TT.MM.JJJJ in Textform gekündigt werden.
2. Das Recht beider Vereinbarungspartner zur außerordentlichen Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Wird der zwischen dem Kunden und der WEMAG AG bestehende Energieliefervertrag beendet, endet diese Abwendungsvereinbarung automatisch zum entsprechenden Zeitpunkt. Der offene Restbetrag aus den rückständigen Beträgen wird an dem der Vertragsbeendigung nachfolgenden Tag in voller Höhe fällig.
4. In Fällen des Verstoßes gegen die Zahlungsverbindlichkeit nach Ziffern I.6 und II.3 endet die Abwendungsvereinbarung automatisch und mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
5. Personenbezogene Daten werden von der WEMAG AG nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.
6. Änderungen und Ergänzungen dieser Abwendungsvereinbarung bedürfen der Textform.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Abwendungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.

Schwerin, TT.MM.JJJJ

.....,
Ort Datum

.....
WEMAG AG

.....
Kunde

Anlagen: Zahlungsplan, SEPA-Lastschriftmandat, Datenschutzerklärung

Stand Oktober 2021